

FAUN Hinweisgebersystem

Unsere Unternehmenskultur ist geprägt von Verantwortung und gegenseitigem Respekt gegenüber unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Vorgaben hat daher höchste Priorität.

Damit wir Missstände unverzüglich beheben und damit Schäden sowohl von FAUN, unseren Mitarbeitenden sowie Geschäftspartnern effektiv abwenden können, sind wir darauf angewiesen, dass uns potenzielle Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct, andere interne Regelwerke sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken umgehend gemeldet werden. Hierfür steht ein Hinweisgebersystem zur Verfügung. Besteht der Verdacht auf mögliche Verstöße gegen Gesetze, interne Regelwerke oder Risiken in der FAUN Gruppe oder entlang der Wertschöpfungskette, können diese über die folgenden Kanäle gemeldet werden:

- Telefon: 04795/955-550
- E-Mail: compliance@faun.com
- Persönliches Gespräch oder Videokonferenz (nach Terminvereinbarung)
- Postweg (auch anonym ohne Absender) an:

FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG
Compliance-Abteilung
Feldhorst 4
27711 Osterholz-Scharmbeck

Hinweisgebende können sich neben der internen Compliance-Abteilung an externe Meldestellen, wie Behörden, wenden.

Prozessbeschreibung

Das FAUN Hinweisgebersystem steht für Meldungen zur Verfügung, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, interne Regelwerke sowie Missstände in der Unternehmensgruppe, z.B. Verletzungen von Menschenrechten, umweltbezogenen Aspekten, Produktsicherheit, Informationssicherheit und Cybersecurity sowie Themen der Typengenehmigung bei FAUN oder entlang der Lieferkette zu melden. Mögliche Verstöße können beispielsweise auch Mobbing, Diskriminierung, finanzielle Verluste bzw. Reputationsschäden aufgrund von Straftaten, wie z. B. Bestechung, Untreue, Betrug, Steuerdelikte oder Kartellverstöße sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wie z. B. die Nichteinhaltung von Arbeitsstandards entlang der Lieferkette sein.

Informationen für die Meldung

Essentielle Informationen für die Aufarbeitung des Hinweises sind:

- Schilderung des Sachverhalts
- Ort und Zeitpunkt
- Betroffene / geschädigte Personen / Gesellschaft
- Verantwortliche Personen / Gesellschaft
- Ggf. Nachweisdokumente / Belege

Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandelt die Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt. Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden werden nicht geduldet und sanktioniert. Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen gemeldet hat.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Ablauf des Verfahrens

- a. Hinweisgebende Person
Die hinweisgebende Person beobachtet einen möglichen Verstoß im Zusammenhang mit der FAUN Gruppe.
- b. Abgabe der Meldung
Die Meldung kann über folgende Kanäle gemeldet werden: telefonisch, E-Mail, Postweg, im persönlichen Gespräch oder per Videokonferenz.
- c. Eingang der Meldung
Die Meldung geht bei der Compliance-Abteilung ein. Auf den Inhalt der Meldung selbst hat hierbei nur die Person Zugriff, bei welcher die Meldung eintrifft. Diese dokumentiert die Verdachtsmeldung. Der Eingang wird innerhalb von sieben Werktagen bestätigt.
- d. Plausibilitätsprüfung
Die Verdachtsmeldung wird durch die Compliance-Abteilung auf Plausibilität geprüft und ob diese zudem in den Schutzbereich eines Gesetzes (HinSchG, LkSG) fällt. Sofern sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel erweist oder nicht in den Anwendungsbereich der Gesetze fällt, endet das Verfahren hier. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.
- e. Folgemaßnahmen
Daraufhin wird eine Sachverhaltsklärung (z.B. Einleitung einer internen Untersuchung) durchgeführt. Die Ansprechperson erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu erlangen und die Erwartungen der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen in Erfahrung zu bringen. Folgemaßnahmen werden definiert.
- f. Verfahrensabschluss
Es werden Präventions-, Sanktions- und Abhilfemaßnahmen getroffen. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 90 Tagen eine Rückmeldung.

Weitere Informationen zum Verfahren

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des Sachverhalts. Die Prüfung der Meldung wird durch die Compliance-Abteilung durchgeführt oder an die betroffene ausländische Tochtergesellschaft zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zunächst wird durch die Compliance-Abteilung die Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind. Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung durch die Compliance-Abteilung. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts prüft die Compliance-Abteilung, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc. Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung werden die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt gegeben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten.

Wenn nicht gesetzlich länger gefordert, wird die Dokumentation 3 Jahre nach Verfahrensabschluss gelöscht. Weitere Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten können Sie dem Informationsblatt Datenschutzhinweise entnehmen.

Sollte es zu einem Verfahren kommen, gilt für alle Streitigkeiten der Gerichtsstand Osterholz-Scharmbeck oder der Gerichtsstand am Standort der betroffenen Tochtergesellschaft.